

Bebauungsvorschriften

Zum geänderten Bebauungsplan „Selzen II“ der Gemeinde Kippenheim, Ortenaukreis, aufgestellt nach Maßgabe des geltenden Baugesetzbuchs (BauGB) der Bau-nutzungsverordnung (BauNVO), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleit-pläne, sowie die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 30.7.1991 (BGBL. I. S. 833) und der Landesbauordnung in der geltenden Fassung.

A) Planungsrechtliche Festsetzungen

Die Ziffern I bis IV des Bebauungsplanes „Selzen II“ (1978) der Gemeinde Kippenheim vom 18.8.1978 gelten weiterhin.

Die im Plan dargestellten Sichtflächen (Sichtfläche, max. Pflanzhöhe 0,80 m, § 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG) entfallen.

B) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 111 LBO)


Die Ziffern 1 bis 3 und 6 bis 7 des Bebauungsplanes „Selzen II“ (1978) der Gemein-de Kippenheim vom 18.8.1978 gelten weiterhin.

Die Ziffern 4 und 5 werden ersatzlos gestrichen.

C) Nachrichtliche Übernahme

Die Satzungen der Gemeinde Kippenheim über die Wasserversorgung und die Ent-wässerung sind zu beachten.

Kippenheim, den 12. Mai 1997



Willi Mathis
Bürgermeister

Zugehörig zur Satzung vom

12. Mai 98

Offenburg, den 08. JUNI 1998

Landratsamt Ortenaukreis



[Handwritten signature]

Gemeinde Kippenheim / Ortenaukreis

Bebauungsplan – Änderung
„Selzen II“

Begründung

In den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan „Selzen II“ aus dem Jahre 1978 ist festgesetzt, daß Einfriedigungen eine maximale Höhe von 1,35 m betragen dürfen. An Straßen-, Kreuzungs- und Einmündungsbereichen darf die Bepflanzung im Bereich der Sichtflächen 80 cm nicht überschreiten.

Nach Ansicht der Straßenverkehrsbehörde ist die Bebauungsplanvorschrift bezüglich der Einfriedigungen aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht mehr notwendig, da das Gebiet „Selzen II“ als 30 km/h Zone ausgewiesen ist.

Dieser Ansicht hat sich auch der Gemeinderat der Gemeinde Kippenheim angeschlossen.

Durch die ersatzlose Streichung der Ziffern 4 und 5 der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Selzen II“ aus dem Jahre 1978 sind damit Einfriedigungen im Innenbereich künftig genehmigungsfrei, unabhängig von der Höhe der Einfriedigungen (§ 50 Abs. 1 der Landesbauordnung „Verfahrensfreie Vorhaben“). Diese Vorschriften gelten jedoch nur für Einfriedigungen, die den öffentlichen Bereich betreffen. Bei Einfriedigungen zwischen einzelnen Privatgrundstücken gelten die Vorschriften des Nachbarrechtsgesetzes Baden-Württemberg, worin einzelne Grenzabstände und Höhen von Einfriedigungen festgesetzt sind.

Kippenheim, den 12. Mai 1997

Für den Gemeinderat:



Willi Mathis
Bürgermeister

Zugehörig zur Satzung vom

12. Mai 98

Offenburg, den 08. JUNI 1998

Landratsamt Ortenaukreis



[Handwritten signature]